

# Forderungsanmeldung im Insolvenzverfahren

Anmeldungen sind stets nur **an den Insolvenzverwalter** (Treuhänder, Sachwalter)  
zu senden, **nicht an das Gericht**.

Bitte beachten Sie unbedingt das gerichtliche **Merkblatt** zur Forderungsanmeldung.

Schuldner:	
Insolvenzgericht:	Aktenzeichen

<p><b>Gläubiger</b></p> <p>Genau Bezeichnung des Gläubigers mit Postanschrift, bei Gesellschaften mit Angabe der gesetzlichen Vertreter:</p>  <p>Telefon:</p> <p>Fax:</p> <p>Bankverbindung:</p>	<p><b>Gläubigervertreter</b></p> <p>Die Beauftragung eines Rechtsanwalts ist freigestellt. Die Vollmacht muss sich ausdrücklich auf Insolvenzsachen erstrecken.</p>   <p>Bankverbindung:</p> <p><input type="checkbox"/> Vollmacht anbei    <input type="checkbox"/> Vollmacht folgt umgehend</p>
Geschäftszeichen	Geschäftszeichen

## Angemeldete Forderungen

<p><u>Hinweis:</u> Ab Insolvenzeröffnung offenbleibende oder -gebliebene <b>Lohn- und Gehaltsrückstände sind nicht zur Insolvenztabelle anzumelden</b>, weil es sich um Massforderungen handelt. Diese sind gemäß § 53, 55 InsO vom Insolvenzverwalter automatisch zu erfassen und ggf. vorweg zu berichtigen.</p>	
<p><b>Hauptforderung</b> im Rang des § 38 InsO (notfalls geschätzt): Soweit sich die Hauptforderung aus verschiedenen einzelnen Rechnungen zusammensetzt, fügen Sie bitte eine detaillierte Aufgliederung als Anlage bei.</p>	Euro
<p>Forderung aus vorsätzlich begangener <b>unerlaubter Handlung</b>: Zur Aufnahme ist eine <u>hinreichende Begründung erforderlich</u>. (§ 174 Abs. 2 InsO)</p>	Euro
<p><b>Zinsen</b>, höchstens bis zum Tag vor der Eröffnung des Verfahrens:</p> <p style="margin-left: 40px;">% auf                                  Euro seit dem</p> <p style="margin-left: 40px;">% auf                                  Euro seit dem</p> <p>(Die Beifügung einer Zinsberechnung ist erforderlich.)</p>	Euro
<p><b>Kosten</b> die <u>vor</u> der Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstanden sind: (Es wird um Beifügung einer Kostenberechnung gebeten.)</p>	Euro
<b>Summe</b>	Euro

### Nachrangige Forderungen (§ 39 InsO)

Diese Forderungen sind nur anzumelden, wenn das Gericht ausdrücklich hierzu aufgefordert hat (§ 174 Abs. 3 InsO). Die gesetzliche Rangstelle ist durch Ankreuzen zu bezeichnen. Ab Nachrang 3 sind Zinsen und Kosten gesondert anzugeben und der jeweiligen Hauptforderung zuzuordnen (vgl. § 39 Abs. 3 InsO).

1. <input type="checkbox"/> Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 1	Euro
2. <input type="checkbox"/> Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 2	Euro
3. <input type="checkbox"/> Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 3	Euro
4. <input type="checkbox"/> Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 4	Euro
5. <input type="checkbox"/> Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 5	Euro
6. <input type="checkbox"/> Nachrang des § 39 Abs. 2	Euro
Zinsen (§ 39 Abs. 3) zu Nachrang 3 – 4 – 5 – 6	Euro
Kosten (§ 39 Abs. 3) zu Nachrang 3 – 4 – 5 – 6	Euro
<b>Summe der nachrangigen Forderungen</b>	Euro

**Abgesonderte Befriedigung** unter gleichzeitiger Anmeldung des Ausfalls wird beansprucht.

- Ja, Begründung siehe Anlage  
 Nein

**Forderung aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung**

- Ja, die Tatsachen, aus denen sich ergibt, dass es sich nach der Einschätzung der anmeldenden Gläubiger oder des anmeldenden Gläubigers um eine Forderung aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung der Schuldnerin oder des Schuldners handelt, sind in der Anlage genannt.  
 Nein

**Grund und nähere Erläuterung der Forderung** (z.B. Warenlieferung, Miete, Darlehen, Reparaturleistung, Arbeitsentgelt, Wechsel, Schadenersatz):

**Als Unterlagen, aus denen sich die Forderungen ergeben, sind beigelegt** (möglichst in 2 Exemplaren):

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift und evtl. Firmenstempel)

Bitte reichen Sie diese Anmeldung und alle weiteren Unterlagen immer in **zwei Exemplaren** ein.  
Beachten sich auch die Hinweise im gerichtlichen **Merkblatt** zur Forderungsanmeldung.